



Merkblatt zur Namensklärung für deutsche Kinder

Hinweis: Sämtliche Angaben beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung. Trotz aller Sorgfalt kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden.

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf das aktuelle Namensrecht in Deutschland und Ungarn. In anderen Ländern oder für Fälle aus der Vergangenheit können andere Regelungen gelten. Bitte wenden Sie sich in diesen Fällen vorab schriftlich oder per E-Mail (konsulat@buda.diplo.de) an die Botschaft zur Klärung der Namensführung bzw. Erforderlichkeit einer namensrechtlichen Erklärung.

1. Allgemeines zur Namensklärung

Ein Kind ist dann kraft Gesetzes deutscher Staatsangehöriger, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Die Namensführung eines deutschen Kindes richtet sich grundsätzlich nach deutschem Recht, unabhängig von der Eintragung in einer ausländischen Personenstandsurkunde.

Für ein deutsches Kind kann nach deutschem Recht grundsätzlich nur der Name gewählt werden, den der Vater oder die Mutter zum Zeitpunkt der Abgabe der Namensklärung als Familienname führt.

Hat ein Elternteil neben der deutschen auch noch eine weitere Staatsangehörigkeit, kann der Name des Kindes auch nach diesem ausländischen Recht bestimmt werden.

2. Wann steht der Familienname eines Kindes nach deutschem Namensrecht auch ohne Namensklärung fest?

- Die Eltern des Kindes sind bei seiner Geburt miteinander verheiratet und führen einen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht. Bei Eheschließung in Ungarn: die Eltern haben als gemeinsamen Ehenamen den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau oder den zum Zeitpunkt der Eheschließung vom Mann oder der Frau geführte Namen gewählt.
-> **Das Kind führt den gemeinsamen Ehenamen seiner Eltern.**
- Die Eltern des Kindes führen keinen gemeinsamen Ehenamen und haben bereits ein gemeinsames Kind, für das sie nach deutschem Recht gegenüber einem deutschen Standesamt eine Namensklärung abgegeben haben.
-> **Das Kind und alle weiteren gemeinsamen Kinder der Eltern führen automatisch den gewählten Namen**
- Die Eltern des Kindes sind bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet, es gibt kein weiteres gemeinsames Kind, für das bereits eine deutsche Namensklärung abgegeben wurde und die Vaterschaft wurde nach der Geburt des Kindes anerkannt.
-> **Das Kind führt den Namen der Mutter.**
- Die verheirateten Eltern des Kindes führen bei der Geburt des Kindes keinen gemeinsamen Ehenamen, bestimmen nach der Geburt des Kindes aber einen gemeinsamen Ehenamen durch Erklärung gegenüber dem zuständigen deutschen Standesamt.
-> **Der gemeinsame Ehename erstreckt sich kraft Gesetz auf das Kind, sofern es das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.**

3. In welchen Fällen muss eine Namensklärung abgegeben werden?

- Die Eltern des Kindes sind bei seiner Geburt miteinander verheiratet, aber führen keinen gemeinsamen Ehenamen nach deutschem Recht und es gibt keine Geschwisterkinder, für die bereits der Familienname nach deutschem Recht bestimmt wurde.
- Die Eltern des Kindes sind bei seiner Geburt nicht miteinander verheiratet, es gibt kein weiteres gemeinsames Kind, für das bereits eine deutsche Namensklärung abgegeben wurde, die Vaterschaft zu dem Kind wurde vorgeburtlich anerkannt und das Kind hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Ungarn.

4. In welchen Fällen kann eine Namensklärung abgegeben werden?

- Die Eltern des Kindes sind nicht miteinander verheiratet, es gibt kein weiteres gemeinsames Kind, für das bereits eine deutsche Namensklärung abgegeben wurde und die Vaterschaft wurde nach der Geburt des Kindes anerkannt. Das Kind führt den Namen der Mutter. Wenn es stattdessen den Namen des Vaters führen soll, muss eine entsprechende Namensklärung abgegeben werden.
- Die Eltern möchten ihrem Kind einen Familiennamen erteilen, der nur nach ausländischem, nicht aber nach deutschem Recht möglich ist.

5. Wie kann ich eine Namensklärung für mein Kind abgeben?

Grundsätzlich wird empfohlen, eine Namensklärung im Rahmen eines Antrags auf Beurkundung einer Auslandsgeburt im Geburtenregister (sog. Geburtsanzeige) abzugeben. Im Antragsformular für eine Geburtsanzeige werden sämtliche Angaben, die für eine Namensklärung erforderlich, abgefragt. Auch die für eine Namensklärung erforderlichen Unterlagen entsprechen denen, die für eine Geburtsanzeige benötigt werden. Es muss daher nur ein einziger Antrag gestellt werden.

Die Abgabe der Namensklärung im Rahmen einer Geburtsanzeige hat den weiteren Vorteil, dass neben der Klärung der Namensführung des Kindes das Standesamt in Deutschland auch eine deutsche Geburtsurkunde ausstellen kann.

Eine Geburtsanzeige kann auch aus staatsangehörigkeitsrechtlicher Sicht aus folgendem Grund erforderlich sein:

Bei Geburt im Ausland erwerben Kinder, deren deutsche Eltern oder deutscher Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde(n) und zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes ihren / seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben / hat, nicht durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn sie durch Geburt eine ausländische Staatsangehörigkeit erwerben.

Nur wenn die Eltern **innerhalb eines Jahres** nach der Geburt des Kindes beim zuständigen Standesamt in Deutschland oder bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung eine Geburtsanzeige abgeben, erwirbt das Kind rückwirkend zum Zeitpunkt seiner Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Für detaillierte Informationen zur Geburtsanzeige besuchen Sie bitte unsere Website unter www.budapest.diplo.de.

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Budapest
– Rechts- und Konsularreferat –
Hausanschrift: 1014 Budapest I. Bezirk, Úri utca 64-66
Postanschrift: Pf. 43, H-1250 Budapest, Ungarn
Telefonische Auskünfte unter +36 1 4883 -500
Telefax: +36 1 4883 558 oder 570
E-Mail: konsulat@buda.diplo.de
Internet: www.budapest.diplo.de